

(2) Hierbei hat das Staatliche Versorgungskontor insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ermittlung des Bedarfs unter Berücksichtigung der vom Ministerium für Gesundheitswesen gegebenen Hinweise über die medizinisch-wissenschaftliche Entwicklung und Abstimmung mit den wirtschaftsleitenden Organen der Industriebetriebe;
2. Sicherung einer kontinuierlichen, bedarfsgerechten Bereitstellung von Erzeugnissen gemäß Abs. 1 durch Herstellung sozialistischer ökonomischer Beziehungen zu den wirtschaftsleitenden Organen und Wirtschaftsräten der Bezirke hinsichtlich der Betriebe, in denen diese Erzeugnisse hergestellt werden;
3. Aufbau von Arbeitsbereichen für die Materialwirtschaft und Rationalisierung auf den Gebieten Apothekenwesen, Medizin- und Krankenhaustechnik sowie Organisation und Leitung der wirtschaftlichen Beziehungen gemäß den Festlegungen des Ministeriums für Gesundheitswesen;
4. Einflußnahme auf die Produktionsprogramme der Industriebetriebe;
5. Kontrolle der Versorgung durch Schaffung einer ständigen Übersicht der Warenbewegung, Vertragsabschlüsse und -realisierung, Bestands- und Reservehaltung;
6. Festlegung des Importbedarfs an Erzeugnissen gemäß Abs. 1 sowie Durchführung der Importe auf Grund der mit den Außenhandelsorganen zu treffenden Vereinbarungen;
7. Bildung und Verwaltung einer operativen Reserve von Erzeugnissen gemäß Abs. 1 und deren zweckentsprechenden Einsatz;
8. Einflußnahme auf die Organisation des planmäßigen Anbaus, der Sammlung und Erfassung sowie Bearbeitung von Arzneipflanzen und Bilanzierung der Arznei-, Gewürz- und Duftpflanzen;
9. Sicherung der wissenschaftlichen Leitung des Reproduktionsprozesses des Staatlichen Versorgungskontors und der unterstellten Versorgungsdepots;
10. Erarbeitung der Perspektive der Weiterentwicklung der Organisation des Versorgungsnetzes;
11. Verbesserung der Standortverteilung der Versorgungsdepots unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung des Gesundheitswesens in den Versorgungsbereichen;
12. ständige Erhöhung der Qualität der Leitungstätigkeit sowie ständige Verbesserung der politisch-ideologischen Erziehungsarbeit in den Versorgungsdepots;
13. Weiterbildung und Qualifizierung der in den Versorgungsdepots tätigen Mitarbeiter;
14. Förderung sozialistischer Wettbewerbe und Entwicklung sozialistischer Brigaden in den Versorgungsdepots;

15. Verallgemeinerung und Durchsetzung von Neueremethoden;

16. Aufbau eines Komplettierungslagers und Lieferung kompletter Einrichtungen im Auftrage des Ministeriums für Gesundheitswesen und der Außenhandelsorgane sowie gemeinsame Lagerhaltung für Binnenversorgung und Export im Rahmen der festgelegten Sortimente.

(3) Der Minister für Gesundheitswesen kann dem Staatlichen Versorgungskontor weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Beziehungen zu anderen Organen

(1) Das Staatliche Versorgungskontor entwickelt seine Beziehungen zu anderen staatlichen Organen, Organisationen und Betrieben auf der Grundlage dieses Statuts, der Planaufgaben des Staatlichen Versorgungskontors, der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Ministers für Gesundheitswesen.

(2) Das Staatliche Versorgungskontor und die ihm unterstellten Versorgungsdepots haben bei der Lösung ihrer Aufgaben mit den für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organen in den Bezirken, mit den wissenschaftlichen Instituten auf dem Gebiet des Apotheken- und Arzneimittelwesens, der Medizin- und Krankenhaustechnik sowie anderen medizinisch-wissenschaftlichen Instituten eng zusammenzuarbeiten und ihre Erfahrungen auszuwerten. Das gleiche bezieht sich auf die enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen. Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf die

1. Durchführung der Bedarfsforschung und Bedarfsermittlung,
2. Bestandshaltung und Reservehaltung,
3. Organisation der territorialen Versorgung,
4. Schaffung örtlicher Lagerkapazitäten

und gestaltet sich nach folgenden Grundsätzen:

- a) das Staatliche Versorgungskontor trägt als Organ des Ministeriums für Gesundheitswesen die Verantwortung für die Koordinierung und für die Bedarfsermittlung der im § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse,
- b) der Hauptdirektor des Staatlichen Versorgungskontors hat bei der Auswahl, dem Einsatz und der Abberufung leitender Kader der Versorgungsdepots sowie bei Einleitung wichtiger organisatorischer Maßnahmen eine vorherige Abstimmung mit dem für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organ in Bezirk durchzuführen,
- c) die Direktoren der Versorgungsdepots haben vor Verteidigung des Planvorschlages für den Warenbezug des Versorgungsdepots beim Hauptdirektor des Staatlichen Versorgungskontors eine Abstimmung mit den für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organen der Bezirke vorzunehmen,